Der Staatsanwalt nimmt nach § 189 Abs. 3 StPO an der Hauptverhandlung teil,

- a) wenn er es selbst für erforderlich hält,
- b) auf Verlangen des Gerichts; ein solches Verlangen ist für den Staatsanwalt bindend; es muß vom Gericht spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden, um dem Staatsanwalt eine ordnungsgemäße Arbeitsplanung zu ermöglichen.

Ob die Anwesenheit des Staatsanwalts erforderlich ist, richtet sich weder nach dem Umfang der Strafsache noch generell nach der Höhe der zu erwartenden Strafe. Entscheidend sind vielmehr die politischjuristische Bedeutung der Sache und die Sicherung der Ziele und Zwecke unseres Strafverfahrens. So wird bei Strafsachen von großer politischer Bedeutung, z. B. bei Staatsverbrechen, schweren Wirtschaftsverbrechen, schweren Verbrechen gegen das Volkseigentum usw., die Teilnahme des Staatsanwalts generell erforderlich sein. Auch dann, wenn es sich um schwere Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum unserer Bürger handelt oder ein Verbrechen in einer besonders verwerflichen Art und Weise begangen wurde, wird die Anwesenheit des Staatsanwalts erforderlich sein.

Das gleiche gilt für Verbrechen, bei denen in der Hauptverhandlung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten zu erwarten sind. Das wird häufig bei fahrlässig begangenen Verbrechen der Fall sein, aber auch dann, wenn einander scheinbar widersprechende Beweise vorliegen, die es zu würdigen gilt, wenn der Angeklagte leugnet usw. In diesen Fällen muß der Staatsanwalt seine Anklage persönlich vertreten und dem Gericht bei der Ermittlung der Wahrheit helfen.

Auch bei Straftaten, die zwar als Einzelfall unbedeutend erscheinen, sich aber in dem betreffenden Gebiet häufen, wird der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung anwesend sein müssen. Hier muß der Staatsanwalt die Gelegenheit nutzen, um alle Umstände des Verbrechens unmittelbar mit aufzuklären und die Öffentlichkeit auf die Gefahren solcher Verbrechen hinzuweisen.

Hat der Staatsanwalt bei Beleidigungen oder Verletzung des Andenkens Verstorbener im staatlichen Interesse selbst Anklage erhoben (§ 244 StPO), muß er ebenfalls zur Hauptverhandlung erscheinen. Das gleiche gilt für alle Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.